



SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Rat der Stadt Haltern am See

Herrn
Bürgermeister Bodo Klimpel
Neues Rathaus
Dr. Conrads-Str. 1

45 721 Haltern am See

Fraktionsvorsitzende
Beate Pliete
Fraktionsgeschäftsführer
Roberto Husmann
Neues Rathaus
Dr. Conrads-Str. 1
45721 Haltern am See
fraktion.spd@haltern.de

Haltern am See, 23.03.2017

Antrag auf Veränderung des Beschlussentwurfs der Vorlage 17/001

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die SPD-Fraktion beantragt, den Beschlussentwurf der Vorlage 17/001 „Planung und Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen“ wie folgt zu ändern:

Der Rat der Stadt Haltern am See beschließt

- die Planung und Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Haltern am See
- gemäß § 2 Abs. 1 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit geltenden Fassung die Einleitung des Verfahrens (Aufstellungsbeschluss) zur Änderung des Flächennutzungsplanes zur Planung und Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Haltern am See. Der Geltungsbereich dieses Beschlusses umfasst das gesamte Stadtgebiet „Haltern am See“.
- die Verwaltung mit der Erstellung eines Entwurfs der Flächennutzungsplanänderung auf Grundlage der Potentialflächenanalyse des Büros Freese und unter Beachtung der Kriterien der sog. „Haltern“- Entscheidung des OVG zu beauftragen.

Begründung:

Die Stadt Haltern am See möchte an ihrem Ziel der planerischen Steuerung der Windenergie durch die Inanspruchnahme des sog. Planvorbehalts gem. § 35 Abs. 3 S. 3 BauGB festhalten, um eine ungeordnete Agglomeration über das gesamte Gemeindegebiet zu verhindern und zu diesem Zweck Konzentrationszonen für die Windenergie ausweisen.

Die in Haltern am See zur Verfügung stehenden Potentialflächen sind bereits aus den vorhergehenden Planungen sowie den zusätzlichen Untersuchungen des Büros Freese bekannt, so dass eine ausreichende Grundlage für eine weiterführende Planung bereitsteht.

Das OVG hat bemängelt, dass der substantielle Raum nicht rechtskonform ermittelt worden ist, da insbesondere Waldflächen als harte Tabukriterien ausgeschlossen worden waren, was letztlich zu dem für die Stadt Haltern am See negativen Urteil geführt hat. Die Stadt Haltern beabsichtigt daher, die vom OVG NRW geforderten Kriterien unter grundsätzlicher Beibehaltung der Planungskonzeption im Übrigen in die Planung einfließen zu lassen und auf dieser Basis Konzentrationsflächen für die Windenergie darzustellen.

Aufgrund der Feststellung der Unwirksamkeit des seinerzeit beschlossenen Flächennutzungsplans ist es derzeit auf Grundlage des allgemeinen Privilegierungstatbestands möglich, Windräder auf dem gesamten Stadtgebiet, einschließlich großer Waldbereiche zu errichten. Gegenwärtig sind auch zahlreiche Windenergieprojekte in der Planung oder bereits zur Genehmigung gestellt.

Um das Planungsziel der geordneten planerischen Steuerung der Windenergienutzung erreichen zu können, ist daher umgehend ein Aufstellungsbeschluss zu fassen, was die Möglichkeit eröffnet, die Zurückstellung von Bauanträgen gem. § 15 Abs. 3 BauGB zu beantragen, um den Planungsprozess auf diese Weise abzusichern.

Mit freundlichen Grüßen

Beate Pliete
Fraktionsvorsitzende